

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Barth
AAS/011/2014-19**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 22.03.2018
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: im Dorfgemeinschaftshaus Bartelshagen II, An der Koppel 3

Anwesend sind:

Amtsvorsteher

Haß, Christian

1. stellv. Amtsvorsteher(in)

Kerth, Stefan Dr.

2. stellv. Amtsvorsteher(in)

Pierson, Wolfgang

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Alms, Andreas

Balzer, Gerhild

Billey, Diana

Groth, Eberhard

Heyden, Henning Dr.

Lemke, Robert

Markawissuk, Achim

Papenhagen, Peter

Reinecke, Harald

Wieneke, Andreas

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred

Pohland, Doreen

Stroth, Juliane

Protokollant

Engelhardt, Maik

Entschuldigt fehlen:

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Bossow, Gerhard

Landt, Henry

Seib, Lothar

Selchow, Frank

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Amtsvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Bericht des Amtsvorstehers über Beschlüsse der Ausschüsse und wichtige Angelegenheiten des Amtes
6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses (09.11.2017)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit - plan 2018 des Amtes Barth K-H/AAS/215/2018
8. 2. Nachtrag - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Stellenplänen 2017 und 2018 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth mit der Stadt Barth BÜ-AL/AAS/210/2017/1
9. Beschlussvorlage "Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vertrag" AV/AAS/216/2018
10. Beratung und Beschluss zur Billigung der Kalkulation für die Gebühren der dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth BA-Abw/AAS/205/2017
11. Beratung und Beschluss zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) BA-Abw/AAS/204/2017
12. Überarbeitete Fassung zur Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände K-AL/AAS/198/2017
13. Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2012 K-AL/AAS/206/2017
14. Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2012 - Erteilung der Entlastung K-AL/AAS/207/2017
15. Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2013 K-AL/AAS/208/2017
16. Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2013 - Erteilung der Entlastung K-AL/AAS/209/2017
17. Inkommunalisierung von Wasserflächen, hier Hafen Pruchten GLM/AAS/212/2018
18. Inkommunalisierung der Wasserfläche Steganlage Fuhlendorf GLM/AAS/214/2018

Nicht öffentlicher Teil

19. Vergabe von Planungsleistungen zum LEADER-Projekt "Pilgerweg" BA-RP/AAS/217/2018

Öffentlicher Teil

20. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
21. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteher eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Amtsausschussmitglieder, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Amtsvorsteher stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 13 anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses gegeben.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen in der Einwohnerfragestunde.

zu 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Herr Haß lässt über die vorliegende Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Amtsvorstehers über Beschlüsse der Ausschüsse und wichtige Angelegenheiten des Amtes

Der Amtsvorsteher berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Schreiben des Landkreises - Ankündigung „Änderung der FusionsVO“ (Erhöhung Hochzeitsgelder)
- Beglückwünschung an Hr. Dr. Kerth zur Berufung durch die Ministerpräsidentin in den Vorpommern-Rat.
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Boddenland. Druckform des kompletten Gesellschaftsvertrages wurde/wird durch die Boddenland verteilt.
- Zurzeit hat das Amt Barth keine Amtswehrführung. Es sollte eine Nachwahl erfolgen, aber es sind keine Wahlvorschläge eingegangen. Das Wahlverfahren muss wiederholt werden.
- Aktueller Stand zum Besuch des Partneramtes „Mitteldithmarschen“ (01.-03.06.2018)
- Aktueller Stand „Breitbandversorgung“.
- Sachstand:
 - Landratswahl 27.05.2018 (Stichwahl: 10.06.2018)
 - Schöffenwahl 2018

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses (09.11.2017)

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt die Sitzungsniederschrift vom 09.11.2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit -plan 2018 des Amtes Barth**
Vorlage: K-H/AAS/215/2018

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhalts/Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2018 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 erarbeitet.

Der Finanzausschuss des Amtes hat am 19.12.2017 seine Empfehlung für den Beschluss der Haushaltssatzung mit –plan 2018 des Amtes Barth erteilt.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.
Die Haushaltssatzung wird Anlage und Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **2. Nachtrag - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Stellenplänen 2017 und 2018 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth mit der Stadt Barth**
Vorlage: BÜ-AL/AAS/210/2017/1

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit dem Beschluss des 2. Nachtragshaushaltes der Stadt Barth ist auch ein Nachtrag zum Stellenplan vorzulegen.

Gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth und der Stadt Barth ist vorher das gemeindliche Einvernehmen über den Stellenplan herzustellen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und der Hauptausschuss der Stadt Barth jeweils mehrheitlich zustimmen.

Folgende Veränderungen finden sich im 2. Nachtrag zum Stellenplan wieder:

- Stelle Nr. 5 und 30

Organisatorische Zuordnung der Stelle „Abrechnung Kurabgabe“ vom Amt für Finanzen, Schule und Soziales zum Haupt- und Ordnungsamt.

- Stelle Nr. 7

Eine aktuelle Stellenbewertung ergibt die EG 9a.

- Stelle Nr. 8

Der Aufgabenbereich „Wohngeldsachbearbeitung“ mit 0,25 VzÄ wurde der Stelle entzogen. Daher erfolgt die Ausweisung von 0,75 VzÄ. Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 5.

- Stelle Nr. 14

Der Aufgabenbereich „Wohngeldsachbearbeitung“ mit 0,15 VzÄ wurde auf die Stelle übertragen. Daher erfolgt die Ausweisung von 1,0 VzÄ. Eine aktuelle Stellenbewertung bestätigt die EG 6.

- Stelle Nr. 37

Eine aktuelle Stellenbewertung ergibt die EG 9a.

- Stelle Nr. 38 und 39

Die Stellen „Wohnsitzgemeindeanteile“ und „Vollverpflegung“ mit jeweils 0,5 VzÄ werden zusammengeführt zu 1,0 VzÄ. Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 6.

- Stelle Nr. 41

Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 5.

- Stelle Nr. 43

Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 10.

- Stelle Nr. 43

Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 7.

- Stelle Nr. 46

Die Stelle wird befristet geschaffen als Projektarbeit zur Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur in den amtsangehörigen Gemeinden. Eine Besetzung erfolgt vorbehaltlich der Förderung Dritter.

- Stelle Nr. 69 und 70

Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 6.

- Stelle Nr. 117

Aufstockung mit 0,25 VzÄ aus Stelle Nr. 119 nach Renteneintritt der Stelleninhaberin. Eine aktuelle Stellenbewertung ergab die EG 5.

- Stelle Nr. 122

Aufstockung mit 0,25 VzÄ aus Stelle Nr. 119 nach Renteneintritt der Stelleninhaberin.

- Stelle Nr. 123, 124

Umstrukturierung im Bereich Forst/technischer Betrieb.

Es ist keine saisonale Aufteilung mehr auf Forstarbeit und Grünflächenpflege vorgesehen. Dem Stadtwald sollen zwei ganzjährige Stellen (Nr. 125 und 126) zugeordnet werden. Dafür erfolgt die Zuordnung einer Stelle ganzjährig zum technischen Betrieb.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barth stimmt dem 2. Nachtrag zum Stellenplan 2017/2018 der Stadt Barth zu und erteilt damit gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth das Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beschlussvorlage "Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vertrag" Vorlage: AV/AAS/216/2018

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhalts/Begründung:

In unserem Amt – dem Amt Barth – sind zehn Gemeinden vereint, davon sind neun ehrenamtlich und eine hauptamtlich geführt. Jede Gemeinde ist selbständig und trägt für ihren Bereich die Verantwortung. Das Amt, als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, bereitet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus, so regelt es die Kommunalverfassung (KV M-V).

Dem Amt Barth ist im Jahr 2005 per Ministererlass eine eigene Verwaltung untersagt und stattdessen die Geschäftsführung durch die hauptamtlich geführte Stadt Barth verordnet worden. Dies wurde in einem gemeinsamen Vertrag vom 23.03.2005 noch einmal geregelt, um so auf lange Sicht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Bürgermeister der ländlichen Gemeinden kritisieren seit Langem die Führung der Geschäfte des Amtes Barth durch die Gemeinde Stadt Barth. Seit Jahren diskutieren, hinterfragen und bemängeln sie in Teilen die Aufgabenerfüllung und die Vertragserfüllung als zu schleppend, überfällig, unvollständig, wenig innovativ etc.

So werden u.a. angeführt, dass die Haushaltspläne bis zum Vorjahresende nicht beschlussreif bzw. nicht beschlossen sind, dass die Entlastung der Bürgermeister für mehrere Jahre aussteht, die Fortschreibung der Eigenkapitalkonten bei der Eröffnungsbilanz verharret, dass zukunftsweisende Verfahren wie z.B. DMS, zentrale Adressdatei, KLR nicht eingeführt sind, dass Fördermittel unzureichend eruiert werden, dass Termine in Ministerien von den Ehrenamtlichen selbstständig organisiert und wahrgenommen werden, dass Investitionen nicht stringent verfolgt werden.

Synergieeffekte einer multikommunalen Aufgabenabarbeitung oder Verbesserungsvorschläge der Gemeinden werden nicht oder nur zögerlich genutzt.

Sogar die Stadt Barth selbst beklagt Verwaltungsmissstände.

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag hat die Stadt Barth die vollständige Führung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinden des Amtes Barth übernommen, mit allen daraus resultierenden Verpflichtungen gegenüber allen amtsangehörigen Gemeinden.

Ebenso war eine leistungsfähige, sparsame und bürgernahe Verwaltung zur Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung im ländlichen Raum vereinbart.

In Übereinstimmung mit § 148 KV M-V sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.03.2005 dem Amtsausschuss einvernehmlich weitergehende Rechte eingeräumt worden. So ist festgelegt, dass

- vor Verabschiedung des Stellenplans,
- vor baulichen Erweiterungen oder Veränderungen und
- vor bedeutenden oder umfassenden Organisationsentscheidungen

das Einverständnis zwischen dem Hauptausschuss der Stadt Barth und dem Amtsausschuss hergestellt sein muss.

Dagegen ist jahrelang verstoßen worden, trotz der regelmäßigen Anmahnung durch die ländlichen Amtsgemeinden.

Mit dieser Beschlussfassung soll noch einmal ausdrücklich die Verantwortung für das Verwaltungsgeschehen in unserem Amt an die zuständige Stelle verwiesen werden – nämlich an die Amts-Verwaltung.

Nach einer umfangreichen Diskussion, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Amtsausschuss kritisiert die bisherige Geschäftsführung der Geschäfte des Amtes Barth und missbilligt die fortwährende Verletzung und Missachtung des mit der Stadt Barth geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.03.2005 durch die Stadt Barth.

Vor dem Hintergrund, dass sich die amtsangehörigen Gemeinden im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine vertrauensvolle und faire Zusammenarbeit zusichern, fordert der Amtsausschuss den Bürgermeister der Stadt Barth, Herrn Dr. Kerth, auf, die ihm in §148, Absatz 1 KV M-V zugewiesenen Aufgaben eines leitenden Verwaltungsbeamten im Geiste des öffentlich-rechtlichen Vertrages und zum Wohle aller amtsangehörigen Gemeinden wahrzunehmen und dabei den Vertrag zu respektieren und für die Einhaltung desselben einzutreten und zu sorgen.

Die Unterstützung des Amtsausschusses wird – wie bisher – hierbei ausdrücklich zugesichert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Beratung und Beschluss zur Billigung der Kalkulation für die Gebühren der dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth
Vorlage: BA-Abw/AAS/205/2017

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Dem Amt Barth wurde das Entleeren, Transportieren und Einleiten des in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und des in den abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers in seinem Gebiet – mit Ausnahme der Gemeindegebiete Barth, Karnin und Trinwillershagen – übertragen. Das Amt Barth ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zur Gebührenbescheiderstellung verpflichtet.

Aufgrund der Kündigung der Firma Janzen zum 31.12.2017 mussten die Leistungen Entleerung und Transport neu ausgeschrieben werden.

Gemäß Ausschreibungsergebnis vom 02.11.2017 hat die Firma Oehlckers, Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung notwendigen Kosten für die Entleerung, Transport, Einleitung und Behandlung im Klärwerk der Stadt Barth, sowie der Verwaltungskostenanteil wurden ermittelt und eine Gebührenkalkulation erstellt.

Diese unterteilt sich wie folgt:

Mengengebühr A (Abflusslose Sammelgruben)

Sie wird nach Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben, d.h. abgepumpte, abgefahrene und eingeleitete Schmutzwassermenge.

Mengengebühr B (Biologische und sonstige KKA)

Sie wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben, d.h. abgepumpte, abgefahrene und eingeleitete Schmutzwasser-Schlammgemischmenge.

Zuschlagsgebühr S (Bedarfsposition)

Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m

Verwaltungskosten V

Kosten pro Bescheid

Daraus ergeben sich folgende Gebührensätze:

<u>Leistung</u>	<u>Mengengebühr A</u>	<u>Mengengebühr B</u>	<u>Zuschlagsgebühr S</u>
Grubenentleerung bzw. Schlammabfuhr	31,89 €/ m ³	29,51 €/m ³	
Einleitung in KA Barth (zugelassenen KA)	3,45 €/ m ³	20,60 €/ m ³	
gesamt:	35,34 €/ m³	50,11 €/ m³	80,92 €
Verwaltungskosten V pro Bescheid	5,73 €	5,73 €	

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barth billigt die vorstehende Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Barth.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Beratung und Beschluss zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)**
Vorlage: BA-Abw/AAS/204/2017

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Dem Amt Barth wurde das Entleeren, Transportieren und Einleiten des in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und des in den abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers in seinem Gebiet - mit Ausnahme der Gemeindegebiete Barth, Karnin und Trinwillershagen – übertragen. Das Amt Barth ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zur Gebührenbescheid-erstellung verpflichtet.

Auf Grund der Kündigung der Firma Janzen zum 31.12.2017 mussten die Leistungen Entleerung, Transport und Einleitung in die zugelassenen KA neu ausgeschrieben werden.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Oehlickers, Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb abgegeben.

Die Gebühren mussten neu kalkuliert werden.

Daraus ergeben sich neue Gebühren wie folgt:

Mengengebühr A (abflusslose Gruben)	alt	18,33 €/ m ³	neu	35,34 €/ m ³
Mengengebühr B (biologische und sonstige KKA)	alt	35,48 €/ m ³	neu	50,11 €/ m ³
Zuschlagsgebühr S (Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m)			neu	80,92 €
Verwaltungskosten V	alt	5,73 €	neu	5,73 €

Die Gebührenänderungen sollen am 01.01.2018 in Kraft treten.

Aufgrund dessen ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) zu ändern.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung).

Die 3. Änderung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Überarbeitete Fassung zur Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
Vorlage: K-AL/AAS/198/2017

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhalts/Begründung:

Zur Entlastung der Amtsumlage sollen die Verwaltungsgebühren aktualisiert werden. Daher erfolgte eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände.

Die auf Grundlage des aktuellen KGSt. Berichtes 2015/2016 ermittelten Verwaltungskosten betragen 41.590,50 EUR/Jahr (siehe Anlage 1, Ermittlung der Verwaltungskosten, und Anlage 2 Kosten eines Arbeitsplatzes nach Stunden bzw.nach Minuten).

Die Erstattung der (neu kalkulierten) Verwaltungskosten an die Stadt Barth erfolgt jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2018. Der Verwaltungskostenanteil der amtsangehörigen Gemeinde wird nach Anzahl der Flurstücke ermittelt (Anlage 3).

Beschluss:

Der Amtsausschuss bestätigt die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände.

Der Verwaltungskostenanteil der amtsangehörigen Gemeinde ermittelt sich nach Anzahl der Flurstücke entsprechend Anlage 3 und ist als Kostenerstattung erstmalig zum 31.12.2018 an die Stadt Barth zu zahlen (Entlastung der Amtsumlage 2018).

Die Kalkulation und die Übersicht zur Aufteilung auf die jeweilige Gemeinde (Anlage 1 bis Anlage) wird Anlage und Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2012 Vorlage: K-AL/AAS/206/2017

Herr Haß begründet die Vorlage und bedankt sich bei dem Rechnungsprüfungsausschuss für die Arbeit.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth hat den Jahresabschluss des Amtes zum 31.12.2012 in der Fassung vom 19.09.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 in seiner Sitzung am 14.11.2017 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2012 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Amtsvorsteher durch den Amtsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher dem Amtsausschuss, den Jahresabschluss 2012 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Amtsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes festgestellt:

- Das Vermögen zum 31.12.2012 beträgt 1.132.478,04 EUR.
- Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2012 beträgt 21,9 %.
- Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2012 beträgt 24,3 %.
- Der Jahresüberschuss zum 31.12.2012 beträgt 22.180,34 EUR.

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde erreicht.

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Amtsvorsteher hält am Tag der Amtsausschusssitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2012 in der Fassung vom 19.09.2017.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2012 in Höhe von 22.180,34 EUR wird laut Beschluss des Amtsausschusses vom 09.11.2017 (K-AL/AAS/193/2017) in Höhe von 22 T€ dem „Sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ zugeführt. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2012 - Erteilung der Entlastung Vorlage: K-AL/AAS/207/2017

Da Herr Haß befangen ist begründet Herr Groth die Vorlage und stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2012 in der Fassung vom 19.09.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Amtsausschuss die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2012 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Haß von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2013
Vorlage: K-AL/AAS/208/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth hat den Jahresabschluss des Amtes zum 31.12.2013 in der Fassung vom 21.06.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 in seiner Sitzung am 28.11.2017 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2013 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Amtsvorsteher durch den Amtsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher dem Amtsausschuss, den Jahresabschluss 2013 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Amtsvorsteher Entlastung für das Jahr 2013 zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes festgestellt:

- Das Vermögen zum 31.12.2013 beträgt 1.103.706,58 EUR.
- Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2013 beträgt 24,02 %.
- Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2013 beträgt 35,12 %.
- Der Jahresüberschuss zum 31.12.2013 beträgt 17.114,65 EUR.

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde erreicht.

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Amtsvorsteher hält am Tag der Amtsausschusssitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2013 in der Fassung vom 21.06.2017.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2013 in Höhe von 17.114,65 EUR wird laut Beschluss des Amtsausschusses vom 09.11.2017 (K-AL/AAS/193/2017) in Höhe von 17 T€ dem „Sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ zugeführt. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2013 - Erteilung der Entlastung Vorlage: K-AL/AAS/209/2017

Da Herr Haß befangen ist begründet Herr Groth die Vorlage und stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2013 in der Fassung vom 21.06.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Amtsausschuss die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2013 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war Herr Haß von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 17 Inkommunalisierung von Wasserflächen, hier Hafen Pruchten
Vorlage: GLM/AAS/212/2018**

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im Rahmen des Ausbau des Fischerei- und Sportboothafens beabsichtigt die Gemeinde Pruchten eine Erweiterung der Steganlage, um die Anzahl der Gastliegeplätze zu erhöhen. Gleichzeitig sollen Plätze für Hausboote als attraktive touristische Unterkünfte an der neuen Steganlage platziert werden. Eine ergänzende Vermessung der Wasserfläche war erforderlich geworden, damit sich das Planungsvorhaben in die vermessene Wasserfläche einfügt. Die Gesamtfläche beträgt insgesamt 5791 m². Die Flächengröße der nachfolgend ermittelten Koordinaten wurde mit 2079 m² ermittelt.

Punktnummer	Ostwert	Nordwert
1	33349481,652	6028323,954
2	33349509,568	6028344,533
3	33349544,973	6028370,632
4	33349545,234	6028388,228
5	33349551,293	6028311,632

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Zustimmung zur Inkommunalisierung der zusätzlich ermittelten Wasserfläche von 2079 m² für das Hafengelände in Pruchten zuzustimmen.

Damit vergrößert sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Pruchten und der Amtsreich des Amtes Barth um 5791 m².

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Inkommunalisierung der Wasserfläche Steganlage Fuhlendorf Vorlage: GLM/AAS/214/2018

Herr Haß begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Fuhlendorf plant die bisherige Steganlage des Wanderwasserrastplatzes in Fuhlendorf neuen Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Angedacht ist die Einordnung von schwimmenden Häusern, die als Ferienunterkunft genutzt werden können. Diese Häuser stellen ein nachgefragtes Beherbergungsangebot dar.

Die Gemeinde Fuhlendorf strebt das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ an. Mit diesem Angebot könnte die weitere touristische Entwicklung in der Gemeinde Fuhlendorf positiv beitragen.

Die zu inkommunalisierende Wasserfläche gehört nicht zum Gemeindegebiet und muss aus diesem Grund für die Aufstellung des B-Plan für die zu beplanenden Flächen in das Gemeindegebiet inkommunalisiert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitzt die Gemeinde Fuhlendorf im Bereich des Anlegers (Steganlage) eine unentgeltliche Nutzungsbefugnis von Teilen der Bundeswasserstraße Ostsee nach § 1 Abs.3 WaStrG.

Im Rahmen der vorgesehenen Planung wurde die Vermessung der Wasserfläche ausgeführt. Es haben sich folgende Koordinaten bei einer Flächengröße von 11.683 m² ergeben:

Punkt	Y	X
1	33344480.0	6027423.7
2	33344480.2	6027428.8
3	33344480.8	6027509.9
4	33344583.3	6027553.1
5	33344622.4	6027500.3
6	33344628.4	6027477.6
7	33344607.8	6027476.7
8	33344607.6	6027490.4
9	33344604.3	6027491.7
10	33344586.7	6027489.1
11	33344572.0	6027481.8
12	33344564.3	6027470.1
13	33344559.4	6027418.4

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Zustimmung zur Inkommunalisierung der Wasserflächen der Steganlage in Fuhlandorf. Damit vergrößert sich die Gemeindefläche und die Fläche des Amtes Barth um 11.683 m² aus der Wasserfläche der Bundeswasserstraße Ostsee, im Rahmen der Planung zu folgenden Koordinaten

Punkt	Y	X
1	33344480.0	6027423.7
2	33344480.2	6027428.8
3	33344480.8	6027509.9
4	33344583.3	6027553.1
5	33344622.4	6027500.3
6	33344628.4	6027477.6
7	33344607.8	6027476.7
8	33344607.6	6027490.4
9	33344604.3	6027491.7
10	33344586.7	6027489.1
11	33344572.0	6027481.8
12	33344564.3	6027470.1
13	33344559.4	6027418.4

in das Gemeindegebiet der Gemeinde Fuhlandorf und des Amtes Barth zu inkommunalisieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 20 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 21 Schließung der Sitzung

Herr Haß schließt die Sitzung.

10.04.2018

Christian Haß
Amtsvorsteher
Datum/Unterschrift

Maik Engelhardt
Protokollant
Datum/Unterschrift